Weiterleitungsvertrag
über die Zuschussweiterleitung und gemeinsame Durchführung des Projektes Digitaler Begegnungsort Musterort

zwischen

Digitalagentur Smarte Grenzregion GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Malte Zinke
Friesische Straße 21
24937 Flensburg

- im Folgenden als **DSG** bezeichnet -

und

Musterträger
Vertretungsberechtigte Person
Musterstraße 1
12345 Musterort

- im Folgenden als **Musterträger** bezeichnet -

- gemeinsam im Folgenden als die **Vertragsparteien** bezeichnet -

Präambel

Die DSG ist bestrebt im Rahmen des aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Modellprojekte Smart Cities, 436) geförderten Projekts „Smarte Grenzregion zwischen den Meeren“ die Förderung und Nutzbarmachung der Digitalisierung im Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Nordfriesland und der Stadt Flensburg (zusammen „Smarte Grenzregion“) voranzutreiben. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (nachfolgend **Zuschussgeber**) hat die KfW als Projektträgerin (nachfolgend **Projektträgerin**) zur Umsetzung des Förderprojektes ernannt. Der Förderzeitraum für die Umsetzungsphase läuft bis zum 31. Dezember 2027. Eine Maßnahme des Förderprojekts ist das smarte Projekt „Digitale Befähigung“ mit dem Teilprojekt „Digitaler Begegnungsort Musterort“.

Ziel des Projektes ist es digitale Begegnungsräume als Ankerorte der digitalen Transformation in der Smarten Grenzregion einzurichten. Sie dienen als die physischen Orte zum Kompetenzaufbau und als lokale Zentren, in denen digitale Transformation gestaltet und erfahren werden kann. In einem ersten Schritt soll ein Umsetzungskonzept für modellhafte digitale Ankerorte inkl. eines Basisausstattungsprofils entwickelt werden. Angedockt beispielsweise an Gemeindezentren oder durch die (temporäre) Nutzung von Leerständen sollen so „Dritte Orte” entstehen, die zum Austausch und für Lern- und Mitmachangebote genutzt werden können. An diesen Orten sollen andere Teilprojekte der Maßnahme „Digitale Befähigung“ wie die Teilmaßnahmen „Maker Education“ und „Digitalpat*innen“ den Raum finden, um direkt vor Ort in der Region wirksam zu werden. Die technische Ausstattung dieser Räume soll den Nutzenden möglichst auch außerhalb von Veranstaltungszeiten zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch sollen im ländlichen Raum, vielseitig nutzbare Orte der digitalen Weiterbildung und Entwicklung entstehen, die allen Einwohner*innen die Teilhabe an der Digitalisierung ermöglichen. Die Begegnungsorte sollen je nach örtlichen Gegebenheiten neben einem Set an technischer Basisinfrastruktur (WLAN, stationäre und mobile Endgeräte, Smartboards etc.) auch modulare (und idealerweise mobile) Ausstattung für Maker Spaces (3D-Drucker, Laser Cutter etc.) umfassen sowie Equipment für das Erstellen

moderner Kommunikationsformate und -produkte vorhalten (Kameras, Mikrofone, Schnittsoftware etc.). Ein Konzept über die Ausgestaltung wurde gemeinsam mit dem Musterträger entwickelt.
Bei der Realisierung dieses Projekts und im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien kein Auftragsverhältnis begründen und es erfolgt kein Leistungsaustausch. Diese Zusammenarbeit erfolgt aufgrund des Vertrauensverhältnisses und eines gemeinsamen Verständnisses der gesetzten Ziele und eines beständigen Austausches.

Für die weitere Realisierung des Projektes „Digitaler Begegnungsort Musterort" wurde insgesamt ein Zuschuss zu dem Gesamtvorhaben in Höhe von 20.000,00 € vereinbart. Dieser Zuschuss wird von der Projektträgerin in einem Betrag ausgezahlt werden. Der Zuschuss ist zweckgebunden.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 [1]Vertragsgegenstand ist die Weiterleitung eines Zuschusses, der vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Rahmen des Projekts „Smarte Grenzregion zwischen den Meeren" für das Projekt „Digitale Befähigung" mit dem Teilprojekt „Digitaler Begegnungsort Musterort" an die Gesellschafter*innen der DSG (Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Nordfriesland und der Stadt Flensburg) gewährt wird. [2]Die DSG wird diesen Zuschuss unter Maßgabe der gesamten Zuschussbedingungen an den Musterträger für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens „Digitale Befähigung" mit dem Teilprojekt „Digitaler Begegnungsort Musterort" weiterleiten. [3]Die Vorhabensbeschreibung des Projekts „Digitale Befähigung" mit dem Teilprojekt „Digitaler Begegnungsort Musterort" ergibt sich aus dem Maßnahmen Steckbrief – „Digitale Befähigung" (**Anlage 1**).

1.2 Die Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesem Vertrag und aus den Zuschusszusagen der Projektträgerin, **Anlage 2**: Konzept des digitalen Begegnungsortes, **Anlage 3**: Merkblatt der Projektträgerin (Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung), Schreiben der Projektträgerin und den Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse der Projektträgerin, die als **Anlage 4 (Zuschussbedingungen)** diesem Vertrag beigefügt sind.

1.3 Der Mittelempfänger verpflichtet sich dazu, die angeschafften Wirtschaftsgüter bis zum 31.12.2029 dem Ziel des Projektes dienlich zu verwenden.

§ 2 Weiterleitung

2.1 [1]Auf Grundlage des Zuschussvertrages leitet die DSG dem Musterträger die Fördermittel i.H.v. 20.000,00 € zur bestimmungsgemäßen Verwendung, unter den Bedingungen der Projektträgerin auf Anforderung im Nachgang bis spätestens zum 15. November 2026 auf das nachfolgende Konto weiter:

Kontoinhaber: Musterträger
Bank: Musterbank
IBAN: DE12 3456 7890 1234 5678 90
Verwendungszweck: Digitaler Begegnungsort Musterort

2.2 Der Musterträger verpflichtet sich die Fördersumme in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Erhalt, spätestens zum 15. November 2026, bestimmungsgemäß auszugeben. Die weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit der Zuschussweiterleitung (Formerfordernis und Umfang der einzureichenden Unterlagen) werden auf der Grundlage einer Abstimmung zwischen den Vertragsparteien in Abhängigkeit der Anforderungen der Projektträgerin von der DSG festgelegt.

2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass lediglich ein Anspruch auf Weiterleitung von Geldern besteht, die der DSG für dieses Projekt für den Musterträger zugesagt werden.

2.4 Sollte die Projektträgerin die bewilligten Mittel nicht auszahlen, besteht kein Anspruch des Musterträgers gegen die DSG auf Bezahlung dieser Mittel.

2.5 [1]Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vereinbarten Beiträge nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da die Weiterleitungsvereinbarung mangels Leistungsaustauschs im Rechtssinne keine umsatzsteuerbaren Vorgänge beinhaltet. [2]Soweit die Finanzbehörden nachträglich eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, steht der Musterträger neben den vereinbarten Beiträgen nicht zusätzlich die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu. [3]In diesem Fall wird der Musterträger unverzüglich eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erstellen.

2.6 [1]Der Musterträger wird die für den Nachweis der Zuschussverwendung erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß den Zuschussbedingungen in **Anlage 4** (u. a. Eingangsrechnungen, Projektberichte gemäß der Zuschussbedingungen) in prüffähiger Form erheben bzw. erstellen, dokumentieren und mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahren.

2.7 [1]Zum Nachweis der Zuschussverwendung hat der Musterträger zum Ende der Förderphase oder bei Erschöpfen der Fördermittel – je nach dem, was früher eintritt – einen Schlussverwendungsnachweis einzureichen.

2.8. [1]Der Musterträger wird der DSG alle mit der Zuschussverwendung zusammenhängenden Informationen und Unterlagen auf Anforderung jederzeit offenlegen sowie Auskünfte erteilen. [2]Die DSG ist berechtigt, die Zuschussverwendung jederzeit vor Ort zu prüfen und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen sowie Informationen zu den Unterlagen zu verlangen. [3]Die DSG ist zudem berechtigt, Informationen und Unterlagen gemäß Satz 1 gegenüber der Projektträgerin, dem Zuschussgeber sowie Beauftragter des Zuschussgebers, wie dem Bundesrechnungshof oder sonstigen Stellen offenzulegen. [4]Sämtliche Kommunikation und Nachweisführung in Zusammenhang mit dem Vorhaben gegenüber den in Satz 3 bezeichneten Stellen erfolgt ausschließlich durch die DSG, soweit diese nichts anderes bestimmt. [5]Neben der DSG haben die Projektträgerin, der Zuschussgeber und dessen Beauftragte sowie der Bundesrechnungshof das Recht die ordnungsgemäße Zuschussverwendung bei dem Musterträger eigenständig zu überprüfen. [6]Der Musterträger wird auch insoweit in dem notwendigen Umfang mitwirken und auf Anforderung insbesondere vor Ort Termine ermöglichen und die geforderten Informationen und Auskünfte erteilen.

§ 3 Umsetzung des Vorhabens

3.1 [1]Der Musterträger verpflichtet sich, das Vorhaben innerhalb des Förderzeitraums umzusetzen, sorgfältig und unter Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Standards durchzuführen und die Mittel gemäß § 2 ausschließlich für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens zu verwenden. [2]Der Musterträger wird dabei sämtliche Bedingungen, Auflagen und sonstige Bestimmungen der Zuschussbedingungen in **Anlage 4** einhalten. [3]Der Musterträger wird auch im Verhältnis zu Dritten (Dienstleister, Lieferanten, etc.) durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass diese die genannten Bedingungen, Auflagen und sonstige Bestimmungen einhalten.

3.2 [1]Sollte die Projektträgerin während der Vertragslaufzeit weitergehende, auf das vertragsgegenständliche Vorhaben anwendbare Förderbedingungen festsetzen, so sind auch diese von dem Musterträger zu erfüllen. [2]Die DSG wird den Musterträger über etwaige ergänzende Zuschussbedingungen, die für dieses Vertragsverhältnis anwendbar sind, innerhalb von 10 Werktagen informieren.

3.3 Der Musterträger verpflichtet sich, im Rahmen des Projektes maßgeblich an der Erreichung der Ziele mitzuwirken und wird durch geeignete Maßnahmen auch Dritte (Dienstleister, Lieferanten, etc.) zur Einhaltung dieser Zusage verpflichten.

3.4 [1]Der Musterträger verpflichtet sich, bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung der Maßnahme durch den Zuschussgeber und die Projektträgerin durch Verwendung der entsprechenden Logos bzw. Bildwortmarken und durch einen Förderhinweis („Gefördert durch:“) sowie das Logo bzw. die Bildmarke der Smarte Grenzregion hinzuweisen. [2]Dazu gehört insbesondere auch die Kennzeichnung als Digitaler Begegnungsort der Smarten Grenzregion außen am Gebäude. [3]Weitere Ausführungen siehe **Anlage 5** Richtlinien für Vertragspartner.

3.5 Der Musterträger handelt bei der Durchführung des Vorhabens in eigenem Namen und für eigene Rechnung.

3.6 [1]Der Musterträger informiert in regelmäßigen Abständen über den Projektfortschritt. Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen treffen, die durchzuführenden Maßnahmen festlegen und die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse diskutieren. [2]Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung des Projektes nach besten Kräften und stellen einander alle notwenigen Informationen zur Verfügung. [3]Der Musterträger wird die DSG i.S.d. Satzes 1 insbesondere unverzüglich darüber informieren, wenn

- sie weitere Zuwendungen oder Zuschüsse für das Vorhaben bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- sich herausstellt, dass das Vorhaben nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- Auflagen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen oder von der DSG gesetzten Frist erfüllt werden können,
- sich das Vorhaben oder sonstige für den Zuschuss maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- sie eine der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten – insbesondere aus § 3 nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.

3.7 Jede Vertragspartei ist für die Durchführung der von ihr gemäß Antrag übernommenen Arbeiten selbst verantwortlich.

3.8 Jede Vertragspartei wird eine oder mehrere für ihre Arbeiten zuständige Ansprechperson benennen (Name, Adresse, Rufnummer und E-Mail).

§ 4 Wissenstransfer

[1]Die Vertragsparteien vereinbaren die Förderung des nach dem Merkblatt der Projektträgerin (**Anlage 3**) vorgesehenen Wissenstransfers. [2]Der Musterträger wird den gemäß den Förderbedingungen vorgesehenen Wissenstransfer möglich machen und diesen insbesondere nicht durch die Geltendmachung oder Ausübung eigener ausschließlicher wirtschaftlicher Nutzungsrechte oder persönlicher Schutzrechte, sei es an Arbeitsergebnissen oder hinsichtlich sonstiger Werke bzw. schutzrechtsfähiger Inhalte beeinträchtigen.

§ 5 Vertrauliche Behandlung / Veröffentlichung

5.1 Jede Vertragspartei wird alle von der anderen Vertragspartei erhaltenen als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Gegenstände Dritten gegenüber fünf Jahre nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.

5.2 [1]Die von einer anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten Informationen im Sinne von Ziffer 5.1, z.B. in Form von Unterlagen, Dokumentationen, Datenträgern und Gegenständen sind sorgfältig zu behandeln und insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gemäß Ziffer 6.1 dieser Vereinbarung bis zu einer Rückgabe aufzubewahren und nur gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden und insbesondere nicht zum Gegenstand von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu machen. [2]Eine Rückgabe erfolgt nach Beendigung dieses Vertrages.

5.3 Die Vertragsparteien werden auch gegenüber ihren Mitarbeitenden im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen und Gegenstände nach diesen Vorschriften alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.

§ 6 Inkrafttreten/ Vertragsdauer

6.1 Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und endet am 31.12.2027, soweit er nicht vorher schriftlich außerordentlich gekündigt oder auf andere Weise beendet wird.

6.2 Der Vertrag endet vorzeitig, wenn das Projekt „Digitale Befähigung“ mit dem Teilprojekt „Digitaler Begegnungsort Musterort“ vor dem geplanten Ablauf von der Projektträgerin nicht mehr gefördert wird oder die Vertragsparteien die vorzeitige Beendigung beschließen.

6.3 Sofern der Förderzeitraum verlängert wird, werden die DSG und der Musterträger im gegenseitigen Einvernehmen die Vertragslaufzeit verlängern.

6.4 Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird für beide Vertragsparteien bis zum 31.12.2027 ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund

7.1 [1]Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt von dem Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach 6.4 unberührt. [2]Die DSG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. [3]Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

a. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Musterträgers zustande gekommen ist, die in vertragserheblichem Umfang inhaltlich unrichtig oder unvollständig waren,

b. der Musterträger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene wesentliche Verpflichtung insbesondere gemäß Ziffer 3 des Zuschussvertrages verletzt,

c. die Voraussetzungen für den Abschluss des Zuschussvertrages nachträglich entfallen sind.

7.2 [1]Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. [2]Die DSG wird dem Musterträger vor Ausspruch der Kündigung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses und Verzinsung

8.1 [1]Im Fall der außerordentlichen Kündigung sind bereits weitergeleitete Zuschüsse der Projektträgerin ganz oder teilweise innerhalb einer von der DSG bestimmten angemessenen Frist an die DSG zurückzuzahlen. [2]Die Rückzahlungsverpflichtung gilt auch dann, wenn sich nach Ende des Förderzeitraums ergibt, dass von der DSG gewährten Zuschüsse nicht verbraucht wurden. [3]Diese sind unverzüglich und unaufgefordert an die DSG zurückzuerstatten.

8.2 [1]Hat der Musterträger die Gründe, die zur Vertragsbeendigung geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. [2]Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Musterträger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben.

8.3 [1]Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB bis zum Tag der Rückzahlung des Betrages zu verzinsen. [2]Von der Verzinsung wird abgesehen, wenn der Musterträger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der DSG gesetzten Frist leistet. [3]Soweit der Musterträger es zu vertreten hat, tritt er auch für die Zahlung von Sollzinsen ein, die aufgrund vorzeitig oder überhöht abgerufener Zuschüsse von der DSG berechnet und abgerufen werden müssen.

§ 9 Haftung

9.1 [1]Die Vertragsparteien werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. [2]Die Vertragsparteien haften untereinander weder während der Dauer noch nach Ende dieser Vereinbarung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen und Gegenstände sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen und der Verwendung der übergebenen Gegenstände entstehen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

9.2 [1]Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. [2]Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 [1]Bei Nichteinhaltung von Förderbestimmungen der Projektträgerin und des Zuschussgebers können Erstattungsansprüche (Rückzahlung des Zuschusses samt Zinsen) entstehen. [2]Der Musterträger stellt die DSG von entsprechenden Rückforderungen des Projektträgers und Zuschussgebers frei, soweit diese auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Musterträger zu vertreten hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 [1]Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. [2]Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Vorrang der Individualabrede i.S.d. § 305 b BGB bleibt jedoch ausdrücklich unberührt. Nebenabreden wurden nicht getroffen. [3]Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden.

10.2 [1]Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der DSG (Flensburg).

Ort, Datum

DSG Geschäftsführer Malte Zinke	Musterträger Vertretungsberechtigte Person

Anlagen:

1. Maßnahmen Steckbrief – „Digitale Befähigung“ mit dem Teilprojekt „Digitaler Begegnungsort Musterort“
2. Konzept des Digitalen Begegnungsortes Musterort
3. Merkblatt der Projektträgerin (Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung
4. Zuschussbedingungen (Zuschusszusagen der Projektträgerin, Schreiben der Projektträgerin und den Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse der Projektträgerin)
5. Richtlinien für Projektpartnerschaft und -kooperation